
Ärzte Zeitung, 18.01.2006

DER ARZT UND DAS RECHT

Überörtliche Kooperationen machen Weg frei für mehrere Standorte

Die neuen Berufsordnungen heben die strikte Bindung an einen Praxissitz auf, jeder Arzt darf nunmehr an weiteren Orten tätig sein. Was ist aber für Vertragsärzte zulässig? Welche Gestaltungen können nur für die Behandlung in der Privatmedizin genutzt werden? Und was wird sich im Jahr 2006 an dieser "Niederlassungsfreiheit" ändern? Es soll versucht werden, etwas Licht in den Nebel juristischer Begrifflichkeiten zu bringen.

Von Dr. Ingo Pflugmacher

Die Berufsordnungen schreiben vor, daß die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit an die Niederlassung in einer Praxis gebunden ist. Rechtlich ist dies der Praxissitz. Darüber hinaus dürfen Ärzte an weiteren Orten tätig sein, wobei die meisten Ärztekammern die Anzahl der Orte auf zwei beschränken.

Die Arbeit an mehreren Standorten ist ohne vorherige Genehmigung der Kammer erlaubt. Der Arzt muß nur Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Behandlungsort treffen und die Aufnahme der Tätigkeit seiner zuständigen Kammer anzeigen.

Ganz anders sieht dagegen die Lage im Vertragsarztrecht aus: Im Bundesmantelvertrag und im Ersatzkassenvertrag - beide sind für Vertragsärzte bindendes Recht - ist vorgeschrieben, daß "die Tätigkeit eines Vertragsarztes in einer weiteren Praxis (Zweigpraxis) außerhalb seines Vertragsarztsitzes" der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung bedarf. Diese "Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zweigpraxis zur Sicherung einer ausreichenden vertragsärztlichen Versorgung erforderlich und im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung gelegen ist". Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Arzt "vertragsärztliche Leistungen in einer nach dem maßgeblichen Berufsrecht zugelassenen ausgelagerten Praxisstätte erbringt".

Für das Verständnis der Unterschiede zwischen Berufs- und Vertragsarztrecht sowie zwischen den Begriffen "weiterer Tätigkeitsort", "Zweigpraxis" und "ausgelagerte Praxisstätte" ist folgendes zu berücksichtigen: Die vertragsärztliche Zulassung wird für einen bestimmten Vertragsarztsitz erteilt. Hierunter ist die konkrete Praxisanschrift (Straße und Hausnummer) zu verstehen. Soweit die neuen Berufsordnungen dem Arzt erlauben, auch an weiteren Orten zu arbeiten, so gilt dies zunächst allein für die privatärztliche Behandlung. Auf die vertragsärztliche Tätigkeit ist dies wegen der örtlich konkretisierten Zulassung nicht übertragbar.

Im GKV-Bereich ist deshalb die Unterscheidung zwischen "Zweigpraxis" und "ausgelagerter Praxisstätte" relevant. Da die novellierte Berufsordnung diese Begriffe

ZUR PERSON



Dr. Ingo Pflugmacher verstärkt ab heute unser Experten-Team der Rechtskolumne. Er ist Anwalt in der Kanzlei Busse & Miessen in Bonn. Dr. Pflugmacher ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und spezialisiert im Medizin-, Arzt- und Krankenhausrecht.

nicht mehr enthalten, ist auf die früher entwickelten Unterscheidungskriterien zurückzugreifen: Eine Zweigpraxis liegt vor, wenn der Vertragsarzt dort Sprechstunde halten und im wesentlichen ein mit seiner "Hauptpraxis" identisches Leistungsspektrum anbieten möchte.

In einer "ausgelagerten Praxisstätte" darf keine Sprechstunde und nach überwiegender Auffassung auch kein Erstkontakt mit dem Patienten stattfinden. Dort werden nur spezielle Untersuchungen oder Behandlungen durchgeführt. Die "ausgelagerte Praxisstätte" muß in der Nähe der "Hauptpraxis" liegen, Entfernungen von bis zu zehn Kilometern und Fahrzeiten von 15 Minuten wurden von KVen akzeptiert.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Vertragsarztrechts, der voraussichtlich in den nächsten Monaten im Bundestag beraten wird, sieht im wesentlichen eine Beibehaltung dieser Rechtslage vor: Die Tätigkeit an (beliebig vielen) weiteren Orten ist zwar mit Genehmigung zulässig. Sie muß aber "für die Versorgung der Versicherten notwendig sein", was wohl nur in nicht gesperrten Gebieten ohne erhebliche Argumentationsnot dargelegt werden kann.

Ausgelagerte Praxisräume bleiben genehmigungsfrei. In ihnen sollen aber nur spezielle Untersuchungen zulässig sein. Die Folge: Die auf der Bedarfsplanung beruhenden Beschränkungen vertragsärztlicher Tätigkeit bestehen fort.

Wichtiger sind deshalb Möglichkeiten, die die überörtliche Gemeinschaftspraxis bietet. Sie wird im Gesetzentwurf für vertragsärztliche Tätigkeiten ausdrücklich erlaubt, kann aber auch schon jetzt errichtet werden. In Verbindung mit den vorgesehenen, weitgehenden Möglichkeiten des "Erwerbs von Arztsitzen" und der Beschäftigung von angestellten Ärzten wird ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das die flexible Gestaltung eines Leistungsangebotes an mehreren Orten ermöglicht - sofern man dies will und es wirtschaftlich sinnvoll ist.

FAZIT

Außer der "Privatsprechstunde" außerhalb der Praxis bestehen verschiedene Möglichkeiten, auch im GKV-System an einem anderen Ort als dem der Zulassung zu arbeiten. Überörtliche Kooperationen sind dabei rechtlich am einfachsten. Sie sind nicht wie die Zweigpraxis oder ausgelagerte Praxisräume an Genehmigungen oder bestimmte Anforderungen geknüpft. Dazu sind sie wirtschaftlich sinnvoller als die Unterhaltung zweier Praxen mit einem Budget.